



In der Regel wird eine **Steuerkarte ohne Einschreiten und ohne Antrag des Steuerpflichtigen ausgestellt und aktualisiert** (siehe Fußnoten und Erläuterungen Seite 6)

Dieser Vordruck 164 R D kann zur Beantragung einer Ausstellung, Berichtigung, Eintragung einer Ermäßigung oder Ausstellung eines Duplikats einer Steuerkarte **2026** für ansässige oder gleichgestellte nichtansässige Lohn- und Pensionsempfänger (Artikel 157ter L.I.R.) dienen und ist von jedem Steuerpflichtigen einzeln auszufüllen.

Der aktuelle Wohnsitz des Steuerpflichtigen ist maßgebend für die Bestimmung der zuständigen RTS Veranlagungsstelle.

Allgemeine Angaben

Steuerpflichtiger			Steuerpflichtiger Ehepartner (verheiratet) ²		
Name	101				102
Vorname	103				104
Geburtsdatum / nationale Kennnummer	105				106
Beruf, Art der Tätigkeit	107				108
Telefon tagsüber / Emailadresse	109				110
Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt					
Hausnummer - Straße	111	112		113	
Postleitzahl - Wohnort	115	116		117	118
Land	119	seit dem ¹	120	121	122
Vorheriger Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt, nur angeben falls abweichend zwischen dem 1.1.2026 und 31.12.2026					
Andere Hausnummer-Straße während 2026	123	124		125	
Andere Postleitzahl - Wohnort	127	128		129	130
Anderes Land	131	132		133	134

1 Die Fahrtkostenpauschale wird durch die Wohn- und Arbeitsstätte beeinflusst (siehe Punkt 3 Seite 3).

Zivilstand (Partenariat siehe Punkt 1 Seite 3)

Verheiratet	seit dem:	135	Getrennt lebend:	seit dem:	136
Geschieden	gemäß gesetzlicher Erlaubnis				
Verwitwet	gemäß Trennung von Tisch und Bett				
	gemäß gerichtlicher Anordnung				

2 Beizufügende Kopie: Außer die Kopie liegt bereits vor, so sind getrennt oder in Scheidung lebende Ehepartner gebeten eine Kopie der gerichtlichen oder gesetzlichen Genehmigung der getrennten Wohnsitze beizulegen, des Urteils im Fall einer einvernehmlichen Scheidung oder der Verfügung im Fall einer Scheidung wegen Zerrüttung der Ehe.

Aktivitäten (Gehälter, Renten und sonstige)

für 2026 vom	bis	Name und Kennnummer aller Arbeitgeber, Arbeitslosengeldzuliester (ADEM) und Pensionskassen; nähere Einzelheiten können als Anlage beigefügt werden.	Arbeitsstätte
			137
			138
			139
			140

Die Erstellung einer Steuerkarte kann bis zu 30 Arbeitstage dauern und wir bitten Sie, Ihren Arbeitnehmer davon in Kenntnis zu setzen. Der Steuerpflichtige muss die Angaben der Steuerkarte überprüfen und sie danach bei sich behalten. Eine elektronische Kopie der Steuerkarte wurde dem Arbeitgeber, dem Zuliester (ADEM) oder der Pensionskasse zur Verfügung gestellt, dies gemäß den von der ACD gesammelten Daten (siehe Angaben in der Kopfzeile der Steuerkarte).

Steuerpflichtige die gleichzeitig mehrere Löhne oder Renten beziehen, erhalten mehrere Steuerkarten (siehe Punkt 5 Seite 2).

Getrennt oder in Scheidung lebende Ehepaare sowie Ehepartner von EU oder Nato Beamten (siehe Punkt 6 Seite 2 und Fußnote 3 Seite 6)

KINDER - REDUZIERTER STEUERSATZ GETRENNT ODER IN SCHEIDUNG LEBENDE EHEPAARE

Nationale Kennnummer	Jahr 2026

1. Kinder, die zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören (Steuerermäßigung für Kinder¹)

Name und Vorname des Kindes	Geburtsdatum / nationale Kennnummer	Bezeichnung der Berufsausbildung (Schule/Universität) ²
a) Kinder, die am 1.1.2026 unter 21 Jahren waren oder im Jahre 2026 geboren wurden		
201	202	
203	204	
205	206	
b) Kinder, die am 1.1.2026 mindestens 21 Jahre alt waren und die fortwährend in beruflicher Ausbildung standen ²		209
207	208	
210	211	212
c) Kinder, die am 1.1.2026 mindestens 21 Jahre alt waren, die weiterhin die Familienzulage erhalten (behinderte oder gebrechliche Kinder)	213	214

1 Sofern sie nicht in der Steuerklasse 2 erfasst werden, oder ein Steuersatz auf Grund einer Einzelveranlagung (Art. 3ter L.I.R.) und/oder auf Grund einer Gleichstellung an den ansässigen Steuerpflichtigen (Art. 157ter L.I.R.) auf der Lohnsteuerkarte eingetragen ist, haben Steuerpflichtige Anrecht auf die Klasse 1A, falls ein Kind zum Haushalt gehört, das Anrecht auf eine Steuerermäßigung gibt, in Form des Kindergeldes von der CAE, der staatlichen Studienbeihilfe für Hochschulstudien oder der Hilfe für Freiwillige.³

Im Fall von Steuerpflichtigen, die in einem Haushalt zusammenleben ohne verheiratet zu sein, die gemeinsame Kinder haben für welche kein Kindergeld, keine Studienbeihilfe oder Hilfe für Freiwillige ausgezahlt wurde, wird die Steuerermäßigung für Kinder in der Form des Steuernachlasses einem einzigen Elternteil gewährt (Vordruck 104).

2 Bitte geben Sie Feld 209 oder 212 den Namen der Schule/Universität an der Ihr Kind im Laufe des Jahres 2026 studiert.

3 Siehe Punkt 4 Seite 2

2. Kinder, die nicht zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören

siehe Rubrik "außergewöhnliche Belastungen" - CE Seite 6 Felder 613 bis 631

3. Antrag auf Anwendung des Steuerkredits für Alleinerziehende - CIM

Zur Beantragung eines Steuerkredits für Alleinerziehende müssen die untenstehenden Details angegeben werden. Des Weiteren muss er der Steuerklasse 1A angehören und darf nicht verheiratet sein. Der Betrag des Steuerkredits für Alleinerziehende kann durch Zuwendungen⁴ die das Kind erhält gekürzt werden.

Name und Vorname des Kindes (Kinder die unter 1 erwähnt wurden)	Art der Zuwendungen zu Gunsten des Kindes ⁴	monatliche Zuwendungen zu Gunsten des Kindes ⁴
215	216	217
218	219	220

4 Unter Zuwendungen sind unter anderem Alimentenbezüge, sowie die Übernahme von Unterhalts-, Kinderbewahrungs-, Erziehungs- und Ausbildungskosten zu verstehen. Waisenrenten und Familienzulagen (Kindergeld, usw.) kommen nicht in Betracht. Falls die Eltern sich mit dem Kind eine gemeinsame Wohnung teilen, wird der CIM auf 0 gesetzt.

4. Antrag auf einen Steuernachlaß oder eine Bonifikation für Kinder

Der Steuernachlaß oder die Bonifikation für Kinder wird nur auf Antrag des Steuerpflichtigen erstattet, nach Ablauf des Steuerjahres 2026, im Laufe des Jahres 2027, durch eine Besteuerung durch Veranlagung (Vordruck 100 2026) oder durch einen Lohnsteuerjahresausgleich (Vordruck 163 2026).

5. Antrag eines reduzierten Steuersatzes

(gilt nur für Ansässige, gleichgestellte Nichtansässige wenden sich an Guichet.lu oder fügen Vordruck 166 bei)

Der Quellensteuerabzug einer Hauptsteuerkarte erfolgt gemäß der Lohn- oder Pensionssteuertabelle. Eine einzige Hauptsteuerkarte wird für den voraussichtlich höchsten Jahresbruttolohn ausgestellt. Falls beide zusammen veranlagte (verheiratete) Ehepartner Einkünfte beziehen, wird die Hauptsteuerkarte für den Ehepartner mit dem höchsten Jahresbruttolohn ausgestellt. Zur Umwandlung einer Zusatzsteuerkarte in eine Hauptsteuerkarte sind Kopien der Gehaltsauszüge (beider Ehepartner) des letzten Monats beizufügen mit dem Vermerk «Bitte die Hauptsteuerkarte neu zu ermitteln». Der Quellensteuerabzug einer Zusatzsteuerkarte erfolgt gemäß eines fixen Steuersatzes von 15% (Klasse 2), 21% (Klasse 1A) oder 33% (Klasse 1). Antragsteller eines reduzierten Steuersatzes müssen Kopien der Gehaltsauszüge (beider Ehepartner) der letzten 3 Monate beifügen mit dem Vermerk «Bitte den tiefsten Steuersatz neu zu ermitteln».

6. Getrennt oder in Scheidung lebende Ehepaare

Außer die Kopie liegt bereits vor, so sind getrennt oder in Scheidung lebende Ehepaare gebeten eine Kopie der gerichtlichen oder gesetzlichen Genehmigung der getrennten Wohnsitze beizulegen, des Protokolls des ersten Erscheinens vor Gericht oder des Urteils einer einstweiligen Verfügung, das heißt in Luxemburg des «premier référé» oder der «première comparution». Unter gewissen Bedingungen erhalten Personen weiterhin während 3 Jahren die Steuerklasse 2 und das ab dem Jahr das dem Jahr folgt in dem sie aufgrund einer gesetzlichen Befreiung, eines gerichtlichen Beschlusses oder eines Scheidungsurteils getrennt leben. Während dieser Übergangszeit von 3 Jahren wird der Steuertarif gemäß der Steuerklasse 2 ermittelt ohne dass die Ehepartner zusammen veranlagt werden, Punkt 6.1.3. c) Memento.

ARTIKEL 3d) LIR - WERBUNGSKOSTEN (FO) - FAHRTKOSTEN (FD)

- FREIBRÄTGE (AC - AE - AMVP)

Nationale Kennnummer				Jahr 2026	

1. **Steuerkarten werden nicht durch das Partenariat beeinflußt.** Die Zusammenveranlagung von **Lebenspartnern** wird nur auf gemeinsamen Antrag hin der Lebenspartner gestattet, nach Ablauf des Steuerjahres 2026, im Laufe des Jahres 2027, durch eine Besteuerung durch Veranlagung (**Vordruck 100 2026**). Der Antrag unterliegt den Bedingungen von Artikel 3bis L.I.R., Punkt 2.2 Memento.

2. nicht getrennt lebende Ehegatten, von denen einer ein ansässiger Steuerpflichtiger ist und der andere eine nichtansässige Person ist, Artikel 3 d) L.I.R.

Ehepartner (verheiratete Personen), bei denen der eine ansässiger Steuerpflichtiger ist während der andere eine nichtansässige Person ist, die gemeinsam Antragsteller einer Zusammenveranlagung gemäss des Steuertarifs der Steuerklasse 2 sind, müssen ihr berufliches Einkommen vom 1.1. bis 31.12.2026 schätzen. Der ansässige Ehepartner muss mindestens 90% des beruflichen Einkommens (Gewerbe-, Landwirtschafts- oder Forstwirtschaftsbetriebe, freie Berufe, nichtselbstständige Arbeit und Pensionen/Renten) des Haushaltes in Luxemburg erzielen. Der Antrag muss von beiden Ehepartnern unterschrieben werden. Im Laufe des Jahres 2027 müssen sie ebenfalls den Vordruck 100 2026 ausfüllen. Der Antrag unterliegt den Bedingungen von Artikel 3 d) L.I.R., Punkt 2.1.d) Memento.

Die tatsächliche Trennung ergibt sich nicht allein aus der Tatsache, dass die Ehepartner getrennte Haushalte führen, sondern setzt neben einem tatsächlichen Wohnsitz an unterschiedlichen Orten auch die Auflösung der Lebensgemeinschaft und der gemeinsamen Interessen voraus.

A. voraussichtliches jährliches inländisches (luxemburger) berufliches Einkommen des in Luxemburg **ansässigen Steuerpflichtigen** 301

B. voraussichtliches jährliches ausländisches berufliches Einkommen des in Luxemburg **ansässigen Steuerpflichtigen** 302

C. voraussichtliches jährliches in- und ausländisches berufliches Einkommen des **nicht in Luxemburg ansässigen** Ehepartners 303

D. = A. + B. + C. = voraussichtliches jährliches berufliches Einkommen des Haushaltes 304

A. / D. = Schwelle oder Prozentsatz des voraussichtlichen jährlichen inländischen (luxemburger) beruflichen Einkommen des Haushaltes, **des in Luxemburg ansässigen Steuerpflichtigen** 305

Ehepartner von Beamten, die unter das EU Protokoll (Artikel 12 und 13) oder den Statut der NATO (Artikel 17 und 19) fallen, sind gebeten eine Kopie der Bescheinigung ihres Status und ihres Ansässigkeitsstaates beizufügen, ausgestellt von der Personalabteilung des Beamten. Ihr Gehalt wird nicht zur Ermittlung der luxemburger Einkommensteuer berücksichtigt (Artikel 12 EU und 17 NATO). Ihr Ansässigkeitsstaat ist abhängig von ihrem Ansässigkeitsstaat bei ihrer Nominierung oder ihrem Dienstteintritt (Artikel 13 EU und 19 NATO) und Seite 1 in der Kolonne "steuerpflichtiger Ehepartner" anzugeben.

3. Abzüge für Fahrtkosten - FD und andere Werbungskosten - FO (Aufwendungen, die unmittelbar zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen gemacht werden).

Zur Berechnung der Fahrtkostenpauschale - FD bemisst sich die Entfernung in Entfernungseinheiten zu 99 € pro Jahr, die die Kilometerdistanzen gerader Linie zwischen den Wohnsitz- und Arbeitsstättengemeinden ausdrücken, unabhängig vom Fortbewegungsmittel. Die 4 ersten Einheiten - FD zu 99 € der Tabellen des Memorial A n° 125 vom 10.3.2023 werden nicht mehr berücksichtigt. Der jährliche Pauschalabzug ist auf 26 Entfernungseinheiten zu 99 € oder 2 574 € begrenzt. Falls im Laufe eines Steuerjahrs 2026 vom 1.1. bis 31.12., durch eine Veränderung der Wohnsitz- oder Arbeitsstättengemeinde, die Entfernungseinheiten zunehmen, so tritt diese im Monat der Änderung in Kraft. Eine Abnahme der Entfernungseinheiten im Laufe des Steuerjahrs 2026 hat keinen Einfluss auf das Steuerjahr 2026.

3.a Der Pauschalabzug für **Fahrtkosten - FD** ist abhängig von Wohnsitz- und Arbeitsstättengemeinden. Nähere Einzelheiten können als Anlage beigefügt werden.

Gemeinde	Steuerpflichtiger		Steuerpflichtiger	
	Arbeitsstätte	306		
Zeitraum	vom	308	bis	309
Häufigkeit	Tage	pro Woche	pro Woche	312
		pro Monat		
Gemeinde	Arbeitsstätte	314	Arbeitsstätte	315
Zeitraum	vom	316	bis	317
Häufigkeit	Tage	pro Woche	pro Woche	320
		pro Monat		

3.b Ein Mindestpauschalabzug für Werbungskosten - FO in Höhe von 540 € steht jedem **Arbeitnehmer zu**, respektiv 300 € jedem **Rentner**. Der Mindestpauschalabzug ist im Tarif der Lohn- und Pensionssteuertabelle integriert und wird somit für die Steuerberechnung gemäß dieser beiden Steuertabellen nicht vom Brutto abgezogen. Der Mindestpauschalabzug ist somit auch nicht "sichtbar" auf einer Hauptsteuerkarte eingetragen. Eine einzige Hauptsteuerkarte wird pro Haushalt ausgestellt. Falls die Summe der tatsächlichen Kosten niedriger ist als der Mindestpauschalabzug wird letzterer abgezogen. Falls die Summe der tatsächlichen Kosten höher ist als der Mindestpauschalabzug, sind nähere Einzelheiten als Anlage beizufügen.

3.c Für jede Beantragung eines erhöhten Pauschalabzugs für Werbungskosten - FO für **Arbeitnehmer aufgrund einer Körperbehinderung oder eines Körpergebrechens** ist eine Kopie des ärztlichen Attests mit dem Minderungsgrad der Arbeitsähigkeit beizufügen (siehe Rubrik außergewöhnliche Belastungen - **CE** Seite 6 Felder 606 bis 609)

4. Freibeträge (AC - AE - AMVP)

Der **Freibetrag für Ehepartner - AC** wird direkt ohne Antrag von der Steuerverwaltung eingetragen, oder bei der Berechnung des Steuersatzes berücksichtigt (Einzelveranlagung und/oder Gleichstellung). Falls einer der Ehegatten ein berufliches Einkommen und der andere, am Anfang des Steuerjahrs während weniger als 3 Jahren (36 Monate) eine Pension oder Rente bezieht, erfolgt die Beantragung eines **außerberuflichen Freibetrags** auf Antrag, nach Ablauf des Steuerjahrs 2026, im Laufe des Jahres 2027, durch eine Besteuerung durch Veranlagung (Vordruck 100 2026) oder durch einen Lohnsteuerjahresausgleich (Vordruck 163 2026), Artikel 129 b (2) c) L.I.R., Punkt 4.3 Memento.

³²² Der **Freibetrag für die Aufrechterhaltung der Erwerbstätigkeit - AMVP** wird auf Antrag bei Aufrechterhaltung der Erwerbstätigkeit unter den in Artikel 129g L.I.R. festgelegten Bedingungen und Modalitäten gewährt.

Dem Antrag ist eine Bescheinigung der zuständigen luxemburgischen Rentenkasse beizufügen, aus der hervorgeht, dass der Steuerpflichtige sein persönliches Rentenrecht nicht ausgeübt hat, obwohl er die Voraussetzungen für die Gewährung erfüllt.

Nationale Kennnummer							Jahr 2026

1. abzugsfähige Sonderausgaben, die durch den Pauschbetrag abgegolten sind

Es sind nur Aufwendungen anzugeben, die weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten sind, noch mit steuerfreien Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

A. Renten und dauernde Lasten

- 1. auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhend 401
- 2. an den geschiedenen Ehepartner (Maximum 24.000 € für jeden geschiedenen Ehepartner):
 - die bei einer im gegenseitigen Einverständnis erfolgten Scheidung festgesetzt wurden 402
 - die durch Gerichtsurteil, einer nach dem 31.12.1997 verkündeten Scheidung, festgesetzt wurden 403
 - die durch Gerichtsurteil, einer vor dem 1.1.1998 verkündeten Scheidung, festgesetzt wurden
 - ⁴⁰⁴ ein gemeinsamer Antrag des Schuldners und des Empfängers der Unterhaltsleistung liegt dieser Erklärung bei 405

Einzelangaben über die vom Steuerpflichtigen entrichteten Renten und dauernden Lasten (Felder 401 bis 405)

Name und Anschrift des Empfängers	Art der Rente	2026 zu entrichtende Lasten und Renten
406	407	408
409	410	411

B. Schuldzinsen in wirtschaftlichem Zusammenhang mit Konsumkrediten, für die Anschaffung von Mobiliar, Kfz., usw. (Zinsen in Zusammenhang mit bebauten oder im Bau befindlichen Immobilien werden auf Blatt "L" des Vordrucks 100 eingetragen)

Name und Adresse des Gläubigers	wirtschaftlicher Zusammenhang der Schuld	Höhe der Schuld am 31.12.2025	Schätzung der Schuldzinsen 2026 (abzüglich Zinsgutschrift und Zinszuschuss)
412	413	414	415
416	417	418	419
420	421	422	423
424	425	426	427

C. Versicherungsprämien

- 1. Prämien auf Lebens- oder Todesfall, Unfall-, Invaliden-, Kranken- und Haftpflichtversicherungen, die an mit Sitz in einem der Staaten der Europäischen Union zugelassene Versicherungsgesellschaften entrichtet wurden (Prämien in Zusammenhang mit folgenden Risiken sind nicht abzugfähig: Sachschaden, Feuer, Diebstahl, Rechtsschutz, Casco, usw.)
- 2. Beiträge an anerkannte Mutualitätsvereine für Beihilfen bei Krankheit, Unfall, Arbeitsunfähigkeit, Gebrechen, Arbeitslosigkeit, sowie für Unterstützung im Alters- oder Todesfall

Versicherungsunternehmen / Mutualität	versichertes Risiko (bei Erlebensfallversicherungen sind zusätzlich Beginn und Ende der Vertragslaufzeit anzugeben)	2026 zu entrichtende Prämien (Taxen und Unkosten inbegriffen)
428	429	430
431	432	433
434	435	436
437	438	439
440	441	442
443	444	445
446	447	448

Höchstbetrag 672 €. Dieser Betrag erhöht sich um 672 € für den Ehepartner und für jedes Kind, das zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört. Bei Einzelveranlagung wird der Höchstbetrag für Kinder jedem Ehepartner zu 50% gewährt

Erhöhung des Höchstbetrages: einmalige Zahlung zu einer Versicherung mit abnehmendem Todesfallkapital zur Absicherung der Tilgung eines Darlehens zu(m) 452 Erwerb einer beruflichen Einrichtung 453 Investitionen für eigene Wohnzwecke

Jedes Kind erhöht den Höchstbetrag entweder (Anzahl der Kinder angeben):

des Steuerpflichtigen

des steuerpflichtigen Ehepartners / Partners

D. Persönliche Beiträge

entrichtet aufgrund einer freiwillig oder fakultativ weitergeführten Versicherung oder infolge des Ankaufs von Kranken- und Rentenversicherungsabschnitten bei einem gesetzlichen Sozialversicherungssystem

456

455

Der niedrigere Betrag (Höchstbetrag oder Summe B+C) ist in Feld 451 einzutragen

449 Summe 450 451

SONDERAUSGABEN - DS

Nationale Kennnummer				Jahr 2026			

1. Sonderausgaben, die durch den Pauschbetrag abgegolten sind (Fortsetzung)

- E. Beiträge, die an mit Sitz in einem der Staaten der Europäischen Union zugelassene **Bausparkassen** aufgrund eines Bausparvertrags zu zahlen sind (gemäß beigefügter Anlage)

Bausparkasse	Vertragsbeginn	2026 zu entrichtende Prämien	
501	502	503	
504	505	506	
507	508	509	
	510	Summe	511
			512

Höchstbetrag 672 € (Höchstbetrag 1.344 € falls einer der Versicherungsnehmer zwischen 18 und 40 Jahre am Anfang des Steuerjahres erreicht hat). Dieser Betrag erhöht sich für den zusammen veranlagten Ehepartner und für jedes Kind, das zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört. Bei Einzelveranlagung wird der Höchstbetrag für Kinder jedem Ehepartner zu 50% gewährt

Der niedrigere Betrag (Höchstbetrag oder Summe) ist in Feld 512 einzutragen

F. Altersvorsorge

Überweisungen laut Artikel 111bis L.I.R.

Versicherungsgesellschaft / Kreditinstitut	Vertragsbeginn	Vertragsende	in 2026 zu entrichten		Steuerpflichtiger Ehepartner
513	514	515	516	517	
518	519	520	521	522	
			523	524	

Zahlungen laut Artikel 111ter L.I.R.

Versicherungsgesellschaft / Kreditinstitut	Vertragsbeginn	Vertragsende	in 2026 zu zahlen		
525	526	527	528	529	
530	531	532	533	534	
			535	536	

Abzugsfähiger Höchstbetrag 4.500 € (bei Zusammenveranlagung individuell für jeden Ehegatten zu berechnen).

537

Zwischensumme der abzugsfähigen Sonderausgaben (Felder 401 bis 537)

Falls die Zwischensumme der Sonderausgaben (Feld 538) niedriger ist als der Pauschbetrag, wird letzterer eingetragen. Der Mindestpauschbetrag beträgt jährlich 480 €. Ehepartnern, die beide Bezüge aus nicht selbständiger Arbeit beziehen und zusammen veranlagt werden, steht der doppelte Mindestpauschbetrag zu. Der Abzug des Mindestpauschbetrags von 480 € ist im Tarif der Lohn- und Pensionssteuertabelle integriert und wird somit für die Steuereberechnung gemäß dieser beiden Steuertabellen nicht vom Brutto abgezogen. Er ist somit auch nicht "sichtbar" auf einer Hauptsteuerkarte eingetragen. Eine einzige Hauptsteuerkarte wird pro Haushalt ausgestellt.

538

539

2. Abzugsfähige Sonderausgaben, die nicht durch den Pauschbetrag abgegolten sind

Vom Steuerpflichtigen zu entrichtende **Beiträge** infolge des **Pflichtbeitritts von Nichtlohnempfängern** (z.B. Teilhaber und Geschäftsführer) an ein luxemburgisches oder ausländisches Sozialversicherungssystem

540

Werden direkt vom Arbeitgeber oder der Rentenkasse abgezogen:

- Abzüge und Beiträge infolge des Pflichtbeitritts (freiwillig oder fakultativ siehe Feld 456) an ein luxemburgisches oder ausländisches Sozialversicherungssystem
- persönliche, von Lohnempfängern an ein durch das abgeänderte Gesetz vom 8. Juni 1999 eingeführte Zusatzpensionsregime (LRCP) zu zahlende Beiträge, absetzbar bis zum Höchstbetrag von 1.200 €

Von Selbständigen an ein Zusatzpensionsregime, im Rahmen des Gesetzes vom 8. Juni 1999 abzugsfähige, zu zahlende Beiträge (die Bescheinigung des zugelassenen Verwalters beifügen)

541

Beitritt an ein Zusatzpensionsregime das von einem Unternehmen für seine Arbeitnehmer eingeführt wurde

ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>

Spenden: Der Abzug erfolgt nur nach Ablauf des Steuerjahres 2026, im Laufe des Jahres 2027, durch eine Besteuerung durch Veranlagung (Vordruck 100 2026) oder durch einen Lohnsteuerjahresausgleich (Vordruck 163 2026)

Summe der abzugsfähigen Sonderausgaben (Felder 538 oder 539 und 540, 541)

542

AUßERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN - CE

UNTERSCHRIFT - ERLÄUTERUNGEN und HINWEISE

Nationale Kennnummer									
Jahr 2026									

1. Antrag auf Abschlag für außergewöhnliche Belastungen

- 601 Abschlag vom steuerlichen Einkommen für außergewöhnliche Belastungen (Artikel 127 L.I.R.), die zwangsläufig entstanden sind und welche die steuerliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt haben.

Die Kosten sind aufzulisten. Bei Krankheitskosten sind der Bruttopreis, die Erläuterung der Aufwendungen, sowie die Rückerstattungen durch Dritte anzugeben. Bei Unterhaltsleistungen an bedürftige Eltern sind deren Namen, die Einzelheiten deren Einkünfte, die Unterhaltsdauer, der Betrag der Belastung und der Haushalt, dem die bedürftigen Eltern angehören, anzugeben.

602

603

604

605

Pauschabschläge sind für folgende, außergewöhnliche Belastungen vorgesehen:

- 606 Körperbehinderung und Körpergebrechen

Minderung der Arbeitsunfähigkeit

607 %

ärztliches Attest: 608 ist beigelegt 609 liegt bereits vor

- 610 Kosten für Hauspersonal, Kosten für Hilfeleistungen bei Pflegebedürftigkeit, Kosten für Kinderbewahrung

Betrag der monatlich zu entrichtenden Kosten

611 während

612 Monaten

Betrag der jährlich zu entrichtenden Kosten

613

Name des Empfängers (Haushaltshilfe, Kindertagesstätte, usw.)

614

- 615 Abschlag vom steuerpflichtigen Einkommen für außergewöhnliche Belastungen für **Kinder, die nicht zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören**; der absetzbare Höchstbetrag pro Kind beträgt 5.424 € pro Jahr. Der genannte Abschlag wird nicht gewährt falls beide Eltern sich mit dem Kind eine gemeinsame Wohnung teilen

Name und Vorname des Kindes	Geburtsdatum / nationale Kennnummer	Betrag der jährlichen Kosten	Bezeichnung der Berufsausbildung ¹
a) Kinder, die am 1.1.2026 unter 21 Jahren waren oder im Jahre 2026 geboren wurden und für deren Unterhalt und Erziehung ich überwiegend (mehr als 50%) aufgekommen bin			
616	617	618	
619	620	621	
622	623	624	

b) Kinder, die am 1.1.2026 mindestens 21 Jahre alt waren und für deren Unterhalt und Studienausgaben ich überwiegend (mehr als 50%) aufgekommen bin¹

625	626	627	628
629	630	631	632

1 Bitte geben Sie den Namen der Schule/Universität an in der Ihr Kind im Laufe des Jahres 2026 studiert.

Personenbezogene Daten welche vom Bürger übermittelt werden, werden von der Steuerverwaltung, in ihrer Eigenschaft als Verantwortlicher, gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), verarbeitet. Für weitere Informationen, verweisen wir auf die Rubrik „A à Z“, Buchstabe „R“, „Règlement général sur la protection des données (RGPD) - General Data Protection Regulation (GDPR)“ der Webseite der Steuerverwaltung. www.acd.lu/fr/az/r/RGPD_GDPR.html

2. Unterschrift(en)

Die / Der Unterzeichnende(n) versichert(n), dass die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig gemacht sind.

Ort	, Datum
-----	---------

Unterschrift(en)

Fußnoten, Erläuterungen und beizufügende Kopien: Eine Steuerkarte für Ansässige wird ohne Einschreiten und ohne Antrag des Steuerpflichtigen ausgestellt, durch die Anmeldung des Arbeitnehmers, vom Arbeitgeber, beim CESS. Sie wird aktualisiert durch eine Personenstands-, Adressänderung des Steuerpflichtigen bei einer luxemburger Gemeindeverwaltung, durch eine Haushaltssänderung des Steuerpflichtigen bei der CAE, durch eine Adressenänderung eines Arbeitgebers, durch den Renteneintritt sowie die Abmeldung des Arbeitnehmers beim CESS. **Keine Steuerkarte kann direkt bei der zuständigen RTS Veranlagungsstelle entgegengenommen werden. Alle Steuerkarten werden per Post zugestellt in einem Zeitraum von 30 Arbeitstagen.** Wir empfehlen Ihnen Ihren Arbeitgeber in Kenntnis zu setzen.

3. Außer die Kopie liegt bereits vor, so sind internationale Beamte (IB) oder ihre Ehepartner gebeten, eine Kopie der Anerkennung des Status beizufügen, vorzugsweise ausgestellt von der Personalabteilung des IB. Der Lohn eines IB kann zur Ermittlung der Luxemburger Einkommensteuer freigestellt werden (Artikel 12 Protokoll 7 EU und Artikel 19 NATO Abkommen). Ein IB der EU der unter Artikel 13 des EU Protokoll fällt ist ebenfalls gebeten, eine Kopie seines Wohnsitzes zur Zeit seines Dienstantritts beizufügen, vorzugsweise ausgestellt von seiner Personalabteilung. Ein EU IB behält während seiner aktiven Zeit seinen steuerlichen Wohnsitz in seinem Wohnsitzstaat bei Dienstantritt und kann Seite 1 angegeben werden. Sein Ruhegehalt, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenrente kann ebenfalls zur Ermittlung der Luxemburger Einkommensteuer freigestellt werden